

Fördergrundsätze

des GKV–Spitzenverbandes¹

für das Modellprogramm

zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastuktur

gemäß § 125 SGB XI

Projekttyp B

¹ Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 217a SGB V.
Er ist zugleich der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Einleitung	3
1. Rechtsgrundlagen der Förderung.....	3
2. Ziel und Gegenstand der Förderung.....	4
3. Voraussetzungen der Förderung.....	5
4. Art und Umfang der Förderung.....	6
5. Interessenbekundungsverfahren.....	6
6. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis	7
7. Information und Publizität	8
8. Hinweise und Formblätter.....	8
9. Geltung der Fördergrundsätze.....	8
Formblattverzeichnis	9
Beispiele für förderfähige und nichtförderfähige Ausgaben.....	10

Einleitung

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG, BGBl 2019 S. 2562 ff.) und dem Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG, BGBl. 2020 S. 2115 ff.) wurden Regelungen zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur (TI) formuliert. Demnach soll die TI zukünftig als die zentrale Infrastruktur für eine sichere Kommunikation nicht nur in der medizinischen Versorgung, sondern auch im Bereich der Pflege etabliert werden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die sektorenübergreifende Kommunikation und damit die Arbeits- und Organisationsprozesse in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu verbessern.

Mit dem § 125 SGB XI hat der GKV-Spitzenverband den Auftrag erhalten, ein Modellprogramm zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die TI einzurichten. Mit der geplanten wissenschaftlich gestützten Erprobung soll die für diesen Prozess notwendige Erarbeitung von Grundlagen für bundesweite Vereinbarungen und Standards unterstützt werden. Für den Zeitraum 2020 bis 2024 werden zu diesem Zweck 10 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung bereitgestellt. Der GKV-Spitzenverband bestimmt Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung des Modellprogramms. Entsprechende Maßnahmen sind laut Gesetz mit der Gesellschaft für Telematik und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu planen und durchzuführen.

Der GKV-Spitzenverband gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze.

Der GKV-Spitzenverband leistet mit der Förderung von Modellprojekten einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung in der Pflege und zur Verbesserung der Arbeits- und Organisationsprozesse in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen.

1. Rechtsgrundlagen der Förderung

§ 125 SGB XI

Für eine wissenschaftlich gestützte Erprobung der Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastruktur werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zusätzlich 10 Millionen Euro im Zeitraum von 2020 bis 2024 zur Verfügung gestellt. Für die Förderung gilt § 125 SGB XI entsprechend mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit der Gesellschaft für Telematik und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu planen und durchzuführen sind.

Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV)

Ergänzend zu den Regelungen der SVHV (insbesondere § 17) orientiert sich der GKV-Spitzenverband bei der Vergabe von Fördermitteln nach § 125 SGB XI an der Bundeshaushaltsordnung sowie an den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundeshaushaltsordnung, insbesondere an den einschlägigen Regelungen der §§ 7, 23, 44 BHO und VV-BHO sowie den ANBest-P.

Für die Projektförderung gelten die nachfolgenden Regelungen.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die TI zukünftig als die zentrale Infrastruktur für eine sichere Kommunikation nicht nur in der medizinischen Versorgung, sondern auch im Bereich der Pflege wissenschaftlich gestützt zu etablieren und damit die sektorenübergreifende Kommunikation und somit die Arbeits- und Organisationsprozesse in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu verbessern.

Als langfristiges Ziel kann das Modellprogramm dazu beitragen, gute Praxis sektorenübergreifender Kommunikation unter den neuen Bedingungen sichtbar zu machen sowie auszubauen und die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür mitzugestalten.

Der **Projekttyp B** richtet sich an Pflegeeinrichtungen – vorzugsweise in Form von Kooperationsverbünden mit weiteren Akteuren – die im Rahmen der TI die Organisation von Prozessen in der sektorenübergreifenden Versorgung verbessern möchten und dafür Konzepte entwickeln und umsetzen.

Dies könnte bspw. sein:

- Die Erprobung der TI für den strukturierten Informationsaustausch zwischen Leistungserbringern bei manifesten Versorgungsproblemen wie etwa dem Entlassmanagement pflegebedürftiger Personen oder anderem sektorenübergreifendem Transfer.
- Die Entwicklung und Verbesserung verbindlicher Strukturen und Prozesse der sektorenübergreifenden Kommunikation.
- Die gemeinsame Arbeit von Leistungserbringern an einem einheitlichen digitalen Versorgungsplan der Pflegeberatung.

Bestehen Möglichkeiten der Förderung nach anderen Vorschriften des Sozialgesetzbuches oder aufgrund anderer Förderprogramme, sind diese vorrangig zu nutzen.

3. Voraussetzungen der Förderung

Um eine Förderung erhalten zu können, müssen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Vom Förderungsempfänger zu erfüllende Voraussetzungen:

- Die teilnehmenden Pflegeeinrichtungen müssen in die TI eingebunden werden und zugelassene Pflegeeinrichtungen gem. § 72 SGB XI oder nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI sein. Die Kosten hierfür können im Rahmen der freiwilligen Anbindung gem. § 106b SGB XI bei Vorlage der notwendigen Voraussetzungen, übernommen werden. Die Ausgaben für eine ggfls. benötigte SMC-B ORG sind im Rahmen des Modellprogramms förderfähig.
- Der Förderungsempfänger verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und ist in der Lage, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- Ist die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern geplant, sind die Kooperationsbeziehungen schriftlich in geeigneter Form (z. B. durch Kooperationsvereinbarungen) nachzuweisen.
- Der Förderungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung sicherzustellen und einen Finanzierungsplan vorzulegen. Bei mehreren Fördernehmern bzw. Fördergebern ist ein Gesamtfinanzierungsplan vorzulegen.
- Der Förderungsempfänger ist zur Zusammenarbeit mit dem GKV-Spitzenverband und den ihn unterstützenden, begleitenden Gremien verpflichtet.
- Im Rahmen des Förderprojekts muss eine enge Zusammenarbeit mit dem vom GKV-Spitzenverband ausgewählten Auftragnehmer für die wissenschaftliche Evaluation des Modellprogramms sichergestellt werden.

Anforderungen an das Förderprojekt:

- Das Förderprojekt dient der Erprobung der Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastruktur
- Das Förderprojekt darf noch nicht begonnen oder in gleicher Weise bereits durchgeführt worden sein.

- Im Rahmen des Förderprojektes müssen Überlegungen und Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit der Ergebnisse Berücksichtigung finden.
- Das Förderprojekt darf eine Laufzeit von 32 Monaten nicht überschreiten.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Fördermittel sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Zuwendungsart ist die Projektförderung. Die Finanzierungsart ist grundsätzlich eine Teilfinanzierung, da eine Beteiligung in Form von Eigenmitteln erfolgen soll.

Nicht verwendete Fördermittel unterliegen der Rückzahlung an den GKV-Spitzenverband. Werden die Fördermittel zweckwidrig verwendet, kann der GKV-Spitzenverband das Förderprojekt vorzeitig beenden und die Fördermittel zurückfordern.

5. Interessenbekundungsverfahren

Schritt 1: Interessenbekundung

Mit der Veröffentlichung dieses Verfahrens sind interessierte Projektträger aus der Praxis aufgerufen, eine Interessenbekundung zur Integration von Pflegeeinrichtungen in die TI einzureichen.

Es werden projektypenspezifische Dokumente zur Verfügung gestellt. Die im Anhang aufgeführten Dokumente sind verbindlich für alle interessierten Projektträger anzuwenden. Die eingehenden Interessenbekundungen werden in die weitere inhaltliche Ausgestaltung des Modellprogramms und in die Konkretisierung des Konzeptes der wissenschaftlichen Gesamtevaluation einfließen.

Schritt 2: Antragstellung

Die auf Grundlage des IB-Formulars ausgewählten interessierten Projektträger werden zur Stellung eines ausführlichen Projektantrages aufgefordert. Mit der Aufforderung zur Antragstellung werden die hierfür erforderlichen Formblätter zugesandt. Die Aufforderung zur Antragsstellung stellt keine Vorentscheidung im Sinne einer Bewilligung des Vorhabens dar.

Dem Antrag sind eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 20 Seiten), eine Meilensteinplanung sowie ein ausführlicher Kosten- und Finanzierungsplan (hierfür ist die Vorlage des GKV-Spitzenverbandes zu nutzen) beizufügen. Auf Verlangen des GKV-Spitzenverbandes sind die Angaben durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Mit der Aufforderung des GKV-Spitzenverbandes zur Antragstellung kann eine weitere Beratung verbunden sein. Die Beratung kann persönlich (im Hause des GKV-Spitzenverbandes), telefonisch, per Videochat oder per E-Mail erfolgen. Eventuell entstehende Kosten (z.B. Reisekosten) werden vom GKV-Spitzenverband nicht erstattet. Die Beratungsergebnisse stellen keine Vorentscheidung im Sinne einer Bewilligung des Vorhabens dar.

Schritt 3: Förderentscheidung

Für die Bewertung der eingereichten Anträge werden unter anderem die im Informationsschreiben zur Interessenbekundung dargestellten Kriterien herangezogen.

Mit den Einrichtungen der ausgewählten Interessensbekundungen vereinbart der GKV-Spitzenverband Förderbestimmungen. Wird die Interessenbekundung nicht ausgewählt, erhält der Projektträger eine schriftliche Ablehnung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung nach § 125 SGB XI.

6. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt quartalsweise entsprechend der in den Förderbestimmungen festgelegten Zahlung und orientiert sich am jeweils geltenden Finanzierungsplan.

Die bestimmungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sind jeweils in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive Beleglisten und Belegen (Kopien). Für den zahlenmäßigen Nachweis ist die Vorlage des GKV-Spitzenverbandes zu nutzen. Mit den Förderbestimmungen ist die Frist zur Einreichung der Verwendungsnachweise festgeschrieben.

7. Information und Publizität

Bei projektbezogenen Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presserklärungen, –artikeln, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Vorträgen) wird der GKV–Spitzenverband als Förderer genannt. Eine mögliche Formulierung bei Publikationen ist beispielsweise: „Das Projekt wurde vom GKV–Spitzenverband im Rahmen des Modellprogramms zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastruktur nach § 125 SGB XI gefördert.“

8. Hinweise und Formblätter

Für die dem GKV–Spitzenverband im Rahmen des Förderprojektes vorzulegenden Unterlagen sind die im Formblattverzeichnis (Anhang 1) aufgeführten Muster verbindlich.

9. Geltung der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 08.07.2021. Der GKV–Spitzenverband behält sich vor, weitere Anpassungen bei Bedarf vorzunehmen.

Anhang 1

Formblattverzeichnis

1. Kosten- und Finanzierungsplan
2. Zahlenmäßiger Nachweis

Anhang 2

Beispiele für förderfähige und nichtförderfähige Ausgaben

Ob Ausgaben anerkannt und als förderfähig bewilligt werden, entscheidet der GKV-Spitzenverband.

Förderfähig sind u. a. folgende Ausgaben:

Personalausgaben

- Personalausgaben für im Projekt tätige Mitarbeiter sind entsprechend ihrer Projektbeteiligung förderfähig. Jahressonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind, sofern tariflich bzw. vertraglich vereinbart, förderfähig unter der Maßgabe, dass nur die zeitlich den Tätigkeiten des Projektes zuzurechnenden Anteile eingerechnet werden und die Zahlung tatsächlich getätigt worden ist. Soweit die Gesamtausgaben des Förderungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Es gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Sachausgaben

- **Geschäftsbedarf**
Ausgaben für Büromaterial, Porto, Fachliteratur, Fernmeldegebühren sind förderfähig.
- **Steuern**
Steuern und Abgaben, insbesondere direkte Steuern und Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter sind förderfähig, sofern sie tatsächlich und endgültig vom Förderungsempfänger bezahlt werden müssen.
- **Honorare und Fremdarbeiten (z.B. für die Durchführung von Schulungen)**
Honorarleistungen sind förderfähig, wenn ein Honorarvertrag mit folgenden Mindestanforderungen vorliegt: Vertragspartner, Vertragsgegenstand (Inhalt/Projektbezug, Leistungszeitraum), Leistungsort, Leistungsumfang (Stunden, Werktage), Vergütungssatz (Stundensatz, Tagessatz), Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschriften. Die Höhe der Vergütung muss angemessen sein und bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung. In der Vergütung sind, sofern der Einzelfall es nicht anders erfordert, alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachausgaben einschließlich Reisezeiten abgegolten. Werden Reisekosten in besonderen Fällen doch erstattet, sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu beachten. Die Erstattung der Fahrkosten ist dabei im Honorarvertrag zu vereinbaren.

Nicht förderfähig sind Honorare an Mitarbeiter/innen, die beim Projektträger sozialversicherungspflichtig angestellt sind.

Nicht förderfähige Ausgaben sind:

- Bewirtungskosten
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer/Vorsteuer
- Abschreibungen
- Gewährte Skonti und Rabatte
- Beiträge für Organisationen und Verbände (außer bei Zwangsmitgliedschaften)
- Freiwillige Versicherungen
- Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten
- Rückstellungen, Kautionen, Gesellschaftseinlagen, Provisionen
- Steuern auf Gewinn und Ertrag
- Sollzinsen, Bußgelder, Mahngebühren, Geldstrafen, Prozesskosten, Stornogebühren
- Nicht projektbezogene Ausgaben
- Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden
- Ausgaben, die keinen Zahlungsfluss aufweisen
- Ausgaben, die nicht notwendig und angemessen sind, für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Fördermitteln nachgewiesen und dokumentiert werden kann
- Ausgaben für das Projekt, die außerhalb des Förderzeitraums erbracht wurden